(Abg. **Nitzsche** [Dresden].)

(A) Man könnte einwenden, daß durch das neue Steuergesetz dem ein Riegel vorgeschoben würde. Wir werden aber bei der Beratung dieser Vorlage sehen, daß das hinsichtlich der kleinen und mittleren Einkommen gar nicht der Fall ist, sondern auch nach dem neuen Gemeindesteuergesetz einer Überlastung kleiner Einkommen der Weg geebnet ist. Es besteht in Orten, wo ein solcher Industriefeudalismus eingeführt wird, zunächst die Gefahr, daß man ungerechte Steuersysteme und ungerechte Steuerarten den Gemeinden aufoktroyieren kann unter dem Einflusse dieses Industrievertreters, der kraft seiner eigenen Selbstherrlichkeit, die ihm gesetzlich verliehen wird, in den Gemeinderat einzieht. Man verpflanzt auf diese Weise Mißstände in unsere Gemeinden, die bisher in den rheinisch-westfälischen Industrieorten schon sehr häufig waren und die dazu geführt haben, daß dort die Entwicklung vieler Gemeinden eine äußerst ungünstige Wendung genommen hat. Man sieht dort in den Gemeindeverwaltungen auf den ersten Blick, daß alles, was dort vorgenommen wird, was dort beschlossen wird, diktiert worden ist von dem Sonderinteresse des maßgebenden Großindustriellen oder Grubenbarons, daß man nach den Aufgaben, die die Gemeinde sonst im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen hat, nur wenig fragt. Solche Gemeinden werden vernachlässigt nach jeder Richtung hin. Wem es gut geht, (B) das ist nur der dort dominierende Hütten- oder Kohlenwerkindustriebetrieb. Solche Zustände werden mit dem Inkrafttreten des § 30 Abs. 3 auch in manchen sächsischen Gemeinden Platz greifen. So opfern Sie das Wohl der Allgemeinheit in den Gemeinden den Sonderinteressen einzelner Großindustrieller, so schädigen Sie die Gemeinden im allgemeinen, und so hindern Sie auch eine gedeihliche Entwicklung. Wer das nicht will, wer diese Gefahr, die zweifellos besteht, beseitigen will, meine Herren, der muß den § 30 Abs. 3 ablehnen, und wir werden ja jedem Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen, denn zu diesem Paragraphen werden wir beantragen, namentlich abzustimmen.

Meine Herren! Neben den Industrievertretern und neben dem Übergewicht, das sonst die Besitzenden haben, will man auch noch den Forensen eine Extrawurst braten. Forensen sind solche Leute, die in der einen Gemeinde Grundbesitz haben und in einer anderen Gemeinde wohnen, also Leute, die mit der Entwicklung, mit den Einrichtungen und mit den Aufgaben, die der Gemeindeverwaltung gestellt sind, gar nicht vertraut sind. Und doch will man diesen Forensen allein auf Grund ihres Besitzes, diesen Forensen, die also gar nicht einmal Einwohner der betreffenden Gemeinde sind, die Wählbarkeit und gleichzeitig natürlich auch das Wahlrecht verleihen. Diese Bestimmung ist besonders deshalb empörend und (C) ungerecht, weil man hier auf der einen Seite Leuten ohne weiteres die Wählbarkeit verleiht, bloß deshalb, weil sie Besitz in der Gemeinde haben, andererseits aber unansässige Einwohner zwei Jahre lang warten läßt, ehe sie das Wahlrecht ausüben dürfen und überhaupt in der Gemeinde wählbar sind. Hier hat man eine Konzession an den Besitz so exorbitanter und empörender Art gemacht, wie man sie sich ausgesprochener gar nicht recht vorstellen kann.

Es kommt aber auch noch in Betracht, daß ein solcher Forense an der Entwicklung der Gemeinde gar kein Interesse hat, denn ihm ist es doch gleich, wie es sonst in der Gemeinde aussieht, wie die Aufgaben in der Gemeinde erfüllt werden und sich wie die Gemeinde entwickelt. Ja, meine Herren, ein solcher Forense, der in den Gemeinderat einzieht, der allerdings erst berufen werden muß von dem Gemeinderate — das ist hier wohl zu beachten —, was fragt er weiter nach der Entwicklung und nach der Erfüllung der Aufgaben in der Gemeinde? Er hat doch schließlich nur das eine Interesse, daß die Steuerleistungen für ihn selbst möglichst niedrig sind; ein anderes Interesse hat er schließlich nicht. Hat er noch andere Interessen, so können es nur persönliche, nur Sonderinteressen sein, vielleicht die, daß dann ein Bebauungsplan in ganz bestimmter Weise durchgeführt wird, daß er so (D) durchgeführt wird, daß er selbst möglichst Vorteil in der Bebauung seines Grundbesitzes hat, den er in der betreffenden Gemeinde hat. Irgend ein anderes Interesse an den weiteren Aufgaben der Gemeinde hat doch ein solcher Forense gar nicht.

Ich habe schon in der Gesetzgebungsdeputation darauf hingewiesen, daß es auch denkbar ist, daß Grundstücksspekulanten große Gebiete von Land in einer Gemeinde aufkaufen und daß diese Grundstücksspekulanten dann in den Gemeinderat kommen und dort eine Spekulantenpolitik einseitigster Art zum Nachteile der gesamten Gemeinde für ihren Geldbeutel treiben. Man könnte einwenden, man würde doch solche Grundstücksspekulanten gar nicht in den Gemeinderat berufen. Aber vergessen Sie nicht, meine Herren, daß ein solcher Grundstücksspekulant in der Lage ist, eine ganze Menge Personen im Gemeinderate unter Umständen von sich abhängig zu machen und schließlich zu beeinflussen, ihn doch in den Gemeinderat zu wählen. Das ist bei den Klassenwahlen, wo nur eine kleine Anzahl Wähler in Betracht kommt, um so leichter. Diese Gefahr liegt sehr nahe, um so näher, je reicher ein solcher Grundstücksspekulant ist. Wir können uns natürlich mit dieser Bestimmung über die Wählbarkeit der Forensen aus den angedeuteten und auch aus anderen Gründen nicht ein-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden